

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 39 (1979-1980)
Heft: 4

Artikel: Revision des Schulgesetzes
Autor: Largiadèr, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

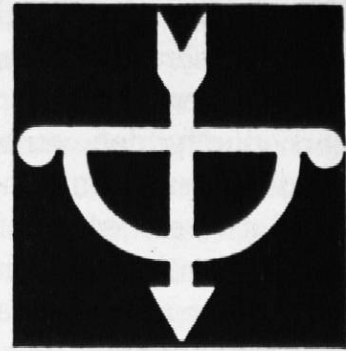
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Schulgesetzes



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des neuen Schulgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Erziehungsdepartement hat Mitte Januar den Entwurf des neuen Schulgesetzes mit der Vollziehungsverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorstand des BLV legt nun für die Behandlung dieses wichtigen Geschäftes folgenden Terminplan fest:

- 8. März 1980: Präsidentenkonferenz in Tiefencastel.
- 31. März 1980: Alle Kreiskonferenzen haben ihre Beschlüsse dem Präsidenten des BLV schriftlich mitgeteilt.
- 19. April 1980: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Im folgenden unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe mit den Erläuterungen des Erziehungschefs zum Studium und grüssen Sie freundlich

Für den Vorstand des BLV:
Jon Clagluna, Präsident

Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir gestatten uns, Ihnen den Entwurf zu einer Totalrevision des Schulgesetzes samt Vollziehungsverordnung zur Stellungnahme zuzustellen.

Nachdem die Teilrevision des Schulgesetzes vom 30. Oktober 1977 die Lösung der dringendsten Probleme auf dem Gebiet der Volksschule brachte und mit der Annahme des Behindertengesetzes am 18. Februar 1979 eine klare und neuzeitliche Regelung für das Behindertenwesen getroffen wurde, soll nun mit der Totalrevision des Schulgesetzes die dritte Etappe in Angriff genommen werden.

Hauptziele dieser Totalrevision sind die Neugestaltung der Volksschuloberstufe mit Umwandlung der heutigen Werkschule, die bis anhin Teil der Primarschule ist, in eine Realschule sowie die Neuregelung der Hilfsschule. Dies bedingt eine Systemänderung des Schulgesetzes, was einen bedeutenden Eingriff in die heutige Schul-

gesetzgebung darstellt und deshalb nur über den Weg einer Totalrevision verwirklicht werden kann.

Das Schulgesetz aus dem Jahre 1961 ist in den Grundzügen nach wie vor zeitgerecht. Trotzdem müssen — abgesehen von den oben erwähnten Änderungen — verschiedene weitere Fragen neu geregelt werden, insbesondere die Rückverlegung des Schuleintrittsalters, die Reduktion der Klassenbestände, die Reorganisation des Schulpsychologischen Dienstes usw.

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

In **Art. 1** wird das pädagogische Ziel der Volksschule umschrieben, das die Bildung des Menschen in seiner Ganzheit beinhaltet.

Art. 4 Abs. 1 bringt die grundsätzliche Neuorganisation der Volksschule, indem an Stelle der bisherigen Zweiteilung Primarschule (umfassend die eigentliche Primarschule, die Werkschule und die Hilfsklassen) und Sekundarschule eine Gliederung in vier Schultypen (Primarschule / Realschule / Sekundarschule / Kleinklassen) vorgenommen wird. Die Ausgestaltung der einzelnen Schultypen wird in den Art. 27 ff. dargelegt.

Abs. 2 und 3: In Zukunft soll die Möglichkeit bestehen, die Oberstufenschüler in einzelnen Fächern (wie Turnen, Handfertigkeit, Singen u. ä.) gemeinsam zu unterrichten. Ausgeschlossen soll aber auch weiterhin die Führung von integriert-differenzierten Gesamtschulen bleiben. Die andernorts mit diesem Schultypus gemachten Erfahrungen bestätigen die ablehnende Haltung der Regierung, die in der Beantwortung der Interpellation Brändli (GRP Februar 1973, S. 466—481) klar und ausführlich begründet wurde. Wünschenswert ist die räumliche Zusammenfassung der Oberstufen im gleichen Schulhaus. Dies gestattet u. a. den Austausch von Lehrkräften in einzelnen Fächern und einen wirkungsvolleren Einsatz der Unterrichtshilfsmittel. Es erscheint angebracht, die Regierung zu ermächtigen, Richtlinien für die Führung und Organisation der Oberstufe zu erlassen.

Art. 5 hält neu die Unentgeltlichkeit für die gesamte Volksschule fest. Bisher konnte für den Besuch der Sekundarschule ein bescheidenes Schulgeld erhoben werden.

Art. 6 schafft neu die Möglichkeit, örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche durchzuführen, schränkt aber gleichzeitig im Interesse der Kinder das Experimentierfeld unkontrollierter Versuche ein. Die Regierung wird die Voraussetzungen für derartige Versuche, wie Begleitung durch Fachleute u. ä., im Einzelfall festlegen.

Art. 8: Die Organisation des Schulpsychologischen Dienstes vermag in der heutigen Form den gesteigerten Bedürfnissen und den gewandelten Ansprüchen nicht mehr vollumfänglich zu genügen. Wesentliche Änderungen in der Personalstruktur und im Aufgabenbereich drängen sich auf. Neu soll der Leiter des Schulpsychologischen Dienstes durch die Schaffung von Regionalstellen entlastet werden. Jeder Regionalstelle wird ein vollamtlicher Schulpsychologe vorstehen, der von nebenamtlichen Schulberatern unterstützt wird. Der Aufgabenkreis des Schulpsychologischen Dienstes soll neu auch die Behandlung vorsehen. Art. 8 Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für diese Neuorganisation. Es erscheint angebracht, die Kosten

für diesen bedeutend erweiterten Schulpsychologischen Dienst wie bis anhin teilweise durch die Gemeinden mittragen zu lassen. Die Aufwendungen für die Regionalstellen sollen in Analogie zum Behindertengesetz zur Hälfte den Gemeinden nach Einwohnerzahl belastet werden. Eine neue Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst ist in Vorbereitung und wird zu gegebener Zeit den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Art. 9 Abs. 1: Die heutige Lösung, wonach ein Kind in dem Jahre schulpflichtig wird, in welchem es bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erfüllt hat, bewährt sich offensichtlich nicht, da die Anzahl der Rückstellungen sehr hoch ist. Von 69, resp. 2,4% Rückstellungen im Schuljahr 1974/75 stieg die Zahl der in der Schulpflicht zurückgestellten Kinder auf 514 resp. 24% im Schuljahr 1979/80. Die Gründe liegen einerseits in der besseren Erfassung der Kinder durch Schulreifeabklärungen des Schulpsychologischen Dienstes und der Kindergärtnerinnen, andererseits aber zeigt sich die grosse Angst zahlreicher Eltern vor einer Überforderung des Kindes durch die Schule. Nachdem rund drei Viertel aller Rückstellungen Kinder betreffen, die in den Monaten März bis Juni geboren wurden, erscheint es zweckmässig, als Stichdatum Ende Februar vorzusehen. Damit bleiben wir auch im Rahmen des Konkordates über die Schulkoordination, das eine Abweichung im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten zulässt. Da die Frage des Schuleintrittsalters eng mit dem Schuljahresbeginn zusammenhängt, letzteres Problem jedoch trotz Konkordat schweizerisch noch nicht einheitlich gelöst werden konnte und sich im jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht absehen lässt, ob sich schliesslich der konkordatsmässige Herbstschulbeginn durchzusetzen vermag, soll die Regierung ermächtigt werden, das Schuleintrittsalter und den Schulbeginn festzusetzen. Damit können erneute Revisionen des Schulgesetzes für Einzelfragen vermieden werden.

Die Möglichkeit, Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zuzulassen, bzw. in der Schulpflicht zurückzustellen, bleibt weiterhin offen (Abs. 2). Die Zahl der Rückstellungen wird bedeutend zurückgehen, hingegen ist mit einem Ansteigen der vorzeitigen Einschulungen zu rechnen. Um in dieser Beziehung flexibel sein zu können, wird in Zukunft darauf verzichtet, ein Minimaleintrittsalter zu fordern. Damit können Härtefälle, bei denen ein Kind z. B. um einen Tag zu früh geboren wurde, vermieden werden. Andererseits wird neu ein ärztliches und ein psychologisches Gutachten (bisher alternativ) oder ein schulpsychologisches Gutachten verlangt, so dass Gewähr dafür geboten ist, dass wirklich nur diejenigen Kinder vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden, die eine solche Sonderbehandlung tatsächlich benötigen. Die entsprechenden Anpassungen finden sich in der Vollziehungsverordnung (Abs. 3).

Art. 10: An der neunjährigen Schulpflicht wird festgehalten. Eine generelle Einführung des 10. Schuljahres drängt sich nicht auf. Die Meinungen über den Nutzen eines solchen zusätzlichen Schuljahres gehen weit auseinander. Fest steht, dass eine klare Zielsetzung für ein 10. Schuljahr fehlt und dass der Wunsch nach einem zusätzlichen Schuljahr vor allem aufgrund der Konjunkturlage der letzten Jahre laut wurde.

Hingegen rechtfertigt es sich, all jenen Schülern ein 10. Schuljahr zu ermöglichen, die sich für die Ergreifung des gewünschten Berufes über eine abgeschlossene Sekundar- bzw. Realschule ausweisen müssen, aber z. B. infolge Repetition oder Übertritts die neunjährige Schulpflicht bereits erfüllt haben.

Art. 11: Mit der in nächster Zeit zu erwartenden Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns werden die vorzeitigen Schulaustritte vor Lehrbeginn auf Ausnahmefälle reduziert. Deshalb scheint es angebracht, über derartige vorzeitige Schulaustritte inskünftig das Erziehungsdepartement auf Antrag des Schulrates entscheiden zu lassen.

Art. 12: Die bis anhin gebräuchliche Formulierung «einschliesslich zwei Ferienwochen» stammt aus der Zeit der Halbjahresschulen und ist heute missverständlich. Deshalb wird neu von «effektiven Schulwochen» gesprochen. Materiell stellt dies keine Änderung dar (Abs. 1).

Im Sinne einer Angleichung schlagen wir vor, die Mindestschuldauer der Primarschule um eine Woche auf effektiv 36 Wochen zu verlängern (Abs. 2).

Es wurde auch diskutiert, ob das Problem der Fünftagewoche gesetzlich zu regeln bzw. deren Einführung zu untersagen sei. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Fünftagewoche für einen Grossteil der Schüler negativ auswirkt. Vor allem mit Rücksicht auf schwächere Schüler soll daher in der Regel die wöchentliche Schulzeit auf sechs Tage verteilt werden. Andererseits soll die Möglichkeit offen gelassen werden, aus organisatorischen Gründen (Schülertransporte im Zusammenhang mit Schulzusammenlegungen) die Fünftagewoche mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes einzuführen. Unbedingte Voraussetzung ist jedoch die Einhaltung des Lehrplans inkl. Stundentafel (Abs. 3).

Art. 15: Die Führung einer Privatschule wird neu von der Bewilligung des Erziehungsdepartementes abhängig gemacht.

Art. 16: In Anlehnung an das Behindertengesetz wird der Terminus «bildungsunfähig» durch «hilflos» ersetzt. Neu wird der Ordnung halber eine ausdrückliche Meldepflicht der zuständigen Gemeindebehörde statuiert (Abs. 3).

Art. 17 sieht neu ausdrücklich vor, dass die Gemeinden verpflichtet sind, fremdsprachigen Kindern den Besuch der öffentlichen Schulen durch besonderen Unterricht zu ermöglichen. Bis heute konnte die Regierung hiezu lediglich Empfehlungen aussprechen. Er erscheint uns jedoch notwendig, in unserem dreisprachigen Kanton allen Kindern bei einem Wohnortwechsel der Eltern die Integration in einem andern Sprachgebiet zu erleichtern. Der Kanton wird auch weiterhin Beiträge an diesen Unterricht leisten (Art. 70 Ziff. 11).

Art. 18: Im jetzigen Zeitpunkt kann die Frage des Schulbeginns nicht gelöst werden, weil das Problem auf Bundesebene diskutiert wird und weil die beiden bevölkerungsstarken Kantone Zürich und Bern mit dieser Frage in absehbarer Zeit erneut vors Volk treten werden. Es erscheint am zweckmässigsten, vorläufig abzuwarten und den konkordatsmässigen Herbstschulbeginn beizubehalten, die Regierung aber für die Festsetzung des Schulbeginns zuständig zu erklären, um rasch reagieren zu können, wenn sich schweizerisch eine wirkliche Vereinheitlichung anbahnt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die heutige Regelung mit Herbstschulbeginn zwar nicht optimal ist, gegenüber dem früheren Wirrwarr mit verschiedenem Schulbeginn innerhalb des Kantons und sogar in der gleichen Gemeinde aber bedeutende Fortschritte brachte. Im Interesse eines sinnvollen Wechsels zwischen Arbeit und Erholung wird die Dauer der Sommerferien um eine Woche auf neun Wochen verkürzt (Abs. 2), wobei für ländliche Gegenden wie bis anhin die Verlängerung auf 12 Wochen bewilligt werden kann.

Art. 19: Neu sollen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer von der Regierung (bisher vom Grossen Rat) festgesetzt werden. Das Mitspracherecht der zuständigen Gemeindebehörden wird selbstverständlich weiterhin gewahrt, indem die Lehrpläne einem ausgedehnten Vernehmlassungsverfahren unterstellt werden. Auf die Festsetzung der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit durch das Gesetz kann verzichtet werden. Die Regierung wird die Zahl der Unterrichtsstunden, namentlich in den untern Klassen, pädagogischen Erkenntnissen entsprechend reduzieren.

Art. 22 bringt die Anpassung an die heutige Situation im Lehrmittelwesen. Die angestrebte und auf dem Gebiet der Lehrmittel zum Teil schon recht gut erreichte Koordination verlangt, dass nicht mehr jeder Kanton seine eigenen Lehrmittel hergibt, sondern dass interkantonal erarbeitete Lehrmittel auch interkantonal verwendet werden. Daneben muss aber die Möglichkeit für die Herausgabe eigener Lehrmittel bestehen bleiben, z. B. Übersetzungen in die romanische und italienische Sprache, besondere Lehrmittel für den Heimatkundeunterricht u. ä.

Art. 23: Neu ist, dass die Lehrer verpflichtet werden, zweimal im Jahr ein Zeugnis auszustellen. Sofern eine Promotion gefährdet ist, sind die Eltern zudem spätestens zwei Monate vor Schulschluss darüber zu informieren. Damit ist eine bessere Orientierung der Eltern sichergestellt. Der Ordnung halber wird neu auch eine 14tägige Frist für die Einreichung einer Beschwerde über die Nichtpromotion an den Schulinspektor vorgesehen. Schliesslich wird die Regierung ermächtigt, im Bedarfsfall eine Promotionsverordnung zu erlassen.

Gestrichen wurde der bisherige Art. 22 betreffend die Schulkinderfürsorge, weil die Unterstützung fürsorgebedürftiger Familien Sache der Gemeinden ist.

Art. 26: Im Interesse kleinerer Vereinigungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, soll die Möglichkeit, auch als Schulpflichtiger Vereinen Erwachsener beizutreten, nicht gänzlich ausgeschlossen sein. Wir denken dabei in erster Linie an Musik- oder Sportvereine, die in weniger dicht besiedelten Gebieten kaum in der Lage sind, besondere Jugendorganisationen zu bilden. Damit aber weiterhin Gewähr dafür geboten ist, dass die Tätigkeit in einem solchen Verein nicht zulasten der Schularbeit geht, ist eine besondere Bewilligung des Schulrates einzuholen, der sich mit dem Klassenlehrer abspricht.

Art. 27: Die Primarschule umfasst neu nur noch die ersten sechs Klassen. Die bisherige Primaroberstufe (7. – 9. Klasse) wird aufgehoben. Zurzeit besuchen 111 Schüler die Primaroberstufe, während 2392 Schüler die Werk- und 4255 Schüler die Sekundarschule absolvieren. Nachdem das Ziel der Primaroberstufe und die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Schüler doch recht fraglich sind, erscheint es im Interesse der Schüler angebracht, diesen für die Oberstufe ungeeigneten Typus aufzuheben.

Art. 28: Die maximalen Schülerzahlen wurden pädagogischen Erkenntnissen folgend weiter gesenkt. Ebenso wurde die Minimalschülerzahl, die zur Führung einer eigenen Schule berechtigt, von acht auf sieben Schüler gesenkt. Damit kommen wir denjenigen Gemeinden entgegen, die nur dank der Primaroberstufe noch in der Lage waren, die notwendige Schülerzahl auszuweisen. Klar geregelt wird nun auch die Mindestschülerzahl für Handarbeits- und Handfertigungsabteilungen. Schliess-

lich wird die Kompetenz zur Erteilung der Ausnahmegewilligungen an das Erziehungsdepartement übertragen.

Art. 29: Anstelle der bisherigen Werkschule, die Bestandteil der Primarschule bildet, wird ein neuer Schultyp Realschule mit einem klaren Lehrziel geschaffen. Die Realschule soll auf eine berufliche Ausbildung vorbereiten und eine abschliessende Schulbildung vermitteln.

Art. 30: In die Realschule können neben Schülern, die in der 6. Primarklasse promoviert sind, auch Schüler eintreten, die beispielsweise in 7 Jahren in Kleinklassen das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben.

Art. 32: Auch die Sekundarschule erhält einen klar umschriebenen Auftrag. Sie soll auf anspruchsvollere Berufslehren vorbereiten und den Übertritt in weiterführende Schulen ermöglichen.

Art. 35: Für Schulen mit zwei und mehr Lehrern wird die maximale Schülerzahl pro Abteilung leicht gesenkt.

Wie bis anhin dürfen Schulen mit weniger als 10 Schülern nicht geführt werden. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, zur Erteilung des Unterrichts in Fächern wie z. B. Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft, geometrisches Zeichnen, naturkundliche Übungen usw. Abteilungen mit mindestens fünf Schülern zu führen. Dieselbe Regelung gilt für die Realschule (Art. 31 Abs. 2).

Art. 36: Einem Anliegen der italienischsprachigen Minderheiten entsprechend, schlagen wir vor, neben dem Kreis Bergell anstelle der Bezirke Bernina und Moesa die Kreise Brusio und Poschiavo, bzw. Mesocco und Roveredo namentlich als zur Führung einer Talschaftssekundarschule berechtigt aufzuzählen.

Art. 37: Die Schulung in Hilfsklassen lief bisher unter dem Titel «Sonderschulung». Neu wird ein Oberbegriff «Kleinklassen» geschaffen, der im Idealfall drei differenzierte Klassentypen umfasst:

- *Einführungsklassen:* In Einführungsklassen werden Schulanfänger unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, fraglicher Schulreife oder nach erfolgter Rückstellung dem Unterricht der 1. Primarklasse noch nicht zu folgen vermögen. Die Einführungsklasse dauert 2 Jahre und soll entweder den Eintritt in die 2. Primarklasse oder in eine entsprechende Kleinklasse ermöglichen.
- *Förderklassen:* In Förderklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Lernstörungen, Verhaltensstörungen, Entwicklungsstörungen oder Teilleistungsschwächen dem Unterricht anderer Volksschultypen dauernd oder vorübergehend nicht zu folgen vermögen. Förderklassen können vom 2. Schuljahr an geführt werden.
- *Hilfsklassen:* In Hilfsklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Lernbehinderungen (leichte bis mittlere Debität) in andern Volksschultypen überfordert sind.

Damit wird eine klare und immer wieder geforderte Trennung zwischen der eigentlichen Sonderschulung gemäss Behindertengesetz und der Hilfsschulung im Bereich der Volksschule erreicht. Es ist davon auszugehen, dass alle drei Typen nur in grösseren Zentren bzw. bei Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden geführt werden können. Wo regionale Lösungen nicht möglich sind, sind Mischformen zulässig. In

kleineren Schulen kann vielfach sogar auf Einführungs- und Förderklassen verzichtet werden, weil es dort möglich ist, diese Schüler im Klassenverband der Primarschule zu fördern.

Art. 41: Die einzige Neuerung liegt darin, dass für die Erteilung von Lehrbewilligungen nicht mehr die Regierung, sondern das Erziehungsdepartement zuständig erklärt werden soll. Damit kann die Regierung entlastet werden.

Gestrichen werden die bisherigen Art. 46 (Ausbildung der Primarlehrer), Art. 47 (Ausbildung des Sekundarlehrers) und Art. 48 (Stipendien). Die Ausbildung der Primarlehrer ist im Mittelschulgesetz verankert. Von der im bestehenden Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, ein Bündner Sekundarlehrerpatent auf Grund einer besonderen Prüfung zu erteilen, wurde nie Gebrauch gemacht. Dies drängt sich auch für die Zukunft nicht auf, weshalb auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet werden kann. Die Ausrichtung von Stipendien ist im Stipendiengesetz geregelt.

Art. 47: Doppelbesetzungen von Lehrstellen in Primarschulen und Kleinklassen sind vom pädagogischen Standpunkt aus und damit im Interesse des Kindes nicht zu verantworten, denn in diesen Schulen spielen die konstante Bezugsperson und die Kontinuität der Führung eine wesentliche Rolle. Dieselben Überlegungen gelten für den Einsatz von Fachlehrern in Primarschulen und Kleinklassen der Unterstufe, weshalb Fachlehrer nur für den Unterricht auf der Oberstufe eingesetzt werden dürfen (Abs. 3 und 4).

Art. 49: Die bisherigen Art. 52 und 53 werden zusammengefasst und allgemeiner formuliert. Die vom Kanton anerkannten Stellvertretungsgründe sind zu erweitern, indem nicht nur Krankheit und obligatorischer Militärdienst, sondern auch Unfall, Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, Frauenhilfsdienst, Beförderungsdienste, Zivilschutzkurse, Freistellungen für die Mitarbeit an Lehrmittelprojekten, an Entwicklungsprojekten im Schulbereich usw. berücksichtigt werden müssen. Dies ist auf Gesetzesebene nicht mehr zweckmässig, weshalb vorgesehen ist, die entsprechenden Bestimmungen in die grossrätliche Lehrerbesoldungsverordnung aufzunehmen. Dort soll auch die Höchstdauer, für die der Kanton Beiträge leistet, festgelegt werden. Neu sind Stellvertreter bereits bei Abwesenheit von mehr als einer Woche (bisher zwei) einzusetzen.

Art. 50 wird der Grosse Rat verpflichtet, in der Lehrerbesoldungsverordnung die Pflichtstundenzahl der Lehrer festzulegen. Im weitem wird der bisherige Art. 51 (Ferien) *gestrichen*. Dieser Artikel stammt ebenfalls aus der Zeit der Halbjahrschule (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 12 Abs. 1) und ist heute missverständlich.

Art. 53: Es wird neu unterschieden zwischen Lehrerfortbildung (innerhalb der eigenen Stufe) und Lehrerweiterbildung (zu einer andern Stufe, z. B. vom Primarlehrer zum Reallehrer oder Kleinklassenlehrer).

Art. 54: Da nicht absehbar ist, ob letzten Endes der Herbst- oder Frühlingsschulbeginn massgebend sein wird, muss der Kündigungstermin ebenfalls durch die Regierung festgesetzt werden. Der bisherige Termin — Ende Februar — wird bei Herbstschulbeginn beibehalten.

Art. 57: Der Artikel wird gestrafft, wobei u. a. auf Bestimmungen verzichtet wird, die heute Selbstverständliches (Wahl von Frauen in den Schulrat) regeln. Neu ist

vorgesehen, dass die Lehrer bzw. der Vertreter der Lehrerschaft zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen sind, soweit nicht die persönlichen Verhältnisse der Lehrer zur Behandlung gelangen.

Art. 58: Weil die Beurlaubung der Lehrer für Konferenz- und Kursbesuche immer wieder zu Beanstandungen führt, ist es angezeigt, im Interesse eines möglichst ungestörten Schulbetriebs eine klare Regelung zu treffen, indem der Urlaub pro Schuljahr auf höchstens drei Arbeitstage beschränkt wird.

Der bisherige Art. 65 (Kantonale Inspektorin) wird *gestrichen*. Nachdem auch bei den Inspektoren kein kantonaler Inspektor vorgesehen ist und zudem beim Erziehungsdepartement ein Beauftragter für das Volksschulwesen tätig ist, kann die Vorsteherin der Frauenschule von dieser zusätzlichen Aufgabe entlastet werden. Selbstverständlich wird die Vorsteherin auch weiterhin bei allen wichtigen Problemen angehört.

Art. 66 vereinigt die bisherigen Art. 70–72. Zusätzlich zur Schulturnkommission und zu den Lehrmittelkommissionen (die neu für jede Sprachregion gewählt werden) werden namentlich die Kurskommission für Fragen der Lehrerfortbildung und die Medienkommission für Fragen des Medienbereiches genannt.

Art. 67 Abs. 1 und 2 bringen eine entscheidende Verbesserung im Sinne der Gleichstellung aller Schulkinder. Neu werden die Wohngemeinden verpflichtet, allen Kindern die ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung in der Volksschule zu ermöglichen. Bis anhin waren die Wohngemeinden lediglich verpflichtet, den Besuch einer öffentlichen Primarschule zu gewährleisten. Es konnte somit der Fall eintreten, dass eine Gemeinde eine Primaroberstufe führte und damit dem Gesetze Genüge tat, sich aber um die Ausbildung der begabteren Kinder nicht kümmerte. Diese mussten dann auf Kosten ihrer Eltern eine Sekundarschule in einer andern Gemeinde besuchen. Für die Kleinklassen gelten die unter Art. 37 gemachten Ausführungen.

In Abs. 3 werden die Träger der Schulen neu verpflichtet, auch die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen, wobei wir davon ausgehen, dass die Lehrmittel den Schülern leihweise abgegeben und damit die Kosten für die Gemeinden in vertretbarem Rahmen gehalten werden. Auch mit dieser Bestimmung soll ein Ausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gemeinden geschaffen werden, indem die finanzschwächeren in Zukunft ebenfalls berechtigt bzw. sogar verpflichtet sind, die Lehrmittel leihweise an die Schüler abzugeben und damit die Eltern zu entlasten. Gleichzeitig wird sich auch der Kanton stärker engagieren, indem er die obligatorischen Lehrmittel noch weiter verbilligen wird.

Art. 69 Abs. 3 und 4: Der Ansatz der Beiträge für allgemeine Unterrichtsmittel und für Schulmobiliar, die nicht im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, soll unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde bis zu 30% betragen.

Art. 70: Die bisherige Ziffer 2 (Beitrag an die schulpsychologische Beratung) wird gestrichen, da gemäss neuem Konzept für den Schulpsychologischen Dienst innerhalb des kantonalen Dienstes regionale Stellen geschaffen werden, an deren Betrieb die Gemeinden Beiträge leisten. Die umgekehrte Regelung, wonach der Kanton Beiträge an Gemeinden für den Schulpsychologischen Dienst zu bezahlen hätte, entfällt.

Ziffer 2 bringt eine Verbesserung für die Gemeinden, indem neu der Kanton auch an die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Gehälter einen Beitrag in der Höhe der Hälfte der Mindestbesoldung (bisher ein Drittel) leistet.

Ziffer 6, 9 und 10 bisher werden *gestrichen*, da es sich um einzelne, heute eher unbedeutende Beiträge handelt, die seinerzeit als Anreiz zur Führung dieser Typen ausgerichtet wurden. Der administrative Aufwand, verglichen mit dem Nutzen für die einzelne Gemeinde, ist zu gross.

Ziffer 7 bisher wird ebenfalls *gestrichen* (vgl. Bemerkungen zu Art. 22 bisher).

Auch Ziffer 13 bisher wird *gestrichen* (teilweise bereits in Ziffer 2 enthalten). Was den Beitrag an das im Hauswirtschaftsunterricht verbrauchte Material und die Lehrmittel (Art. 30 Vollziehungsverordnung bisher) anbelangt, gelten die gleichen Ausführungen wie zu Ziff. 6, 9, 10 bisher.

Ziffer 15 bisher ist zu streichen, da die Aufwendungen des Kantons teilweise in andern Gesetzen (Mittelschulgesetz, Frauenbildungsgesetz) geregelt sind, teilweise unter Ziffer 7 neu (Fort- und Weiterbildung der Lehrer) fallen.

Ziffer 11 neu schafft die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen für den besonderen Unterricht für fremdsprachige Kinder (vgl. Art. 17), wobei Kantonsbeiträge selbstverständlich nur geltend gemacht werden können für Unterricht, der ausserhalb des ordentlichen Pensums des Lehrers erteilt wird.

In den **Art. 71 und 72** werden die Ansätze der Bussen erhöht, da die bisherigen (zwei bis zehn Franken, zwanzig Franken, fünf bis fünfhundert Franken) meist wirkungslos blieben. Leider mussten in den letzten Jahren zahlreiche Strafmandate ausgestellt werden, da sich manche Eltern angesichts der niedrigen Bussen über die Entscheide der Schulräte hinwegsetzten.

Die beiliegende Vollzugsverordnung wurde dem neuen Gesetzestext angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Obwohl sich die finanziellen Konsequenzen aus dieser Totalrevision nicht genau abschätzen lassen — insbesondere ist noch unklar, wieweit sich die neue Gliederung der Kleinklassen auswirken wird —, ist doch ersichtlich, dass sie sich in angemessenem Rahmen halten. Für den Kanton ergeben sich einerseits Einsparungen durch den Wegfall der Beiträge an die Hilfsklassen, Werk- und Sekundarschulen, an die Schulkinderfürsorge und an das Verbrauchsmaterial und die Lehrmittel im Hauswirtschaftsunterricht. Andererseits erhöht er den Beitragsansatz an die Besoldung der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und leistet einen höheren Beitrag an die Verbilligung der Lehrmittel. Schliesslich wird auch die Reorganisation des Schulpsychologischen Dienstes Mehraufwendungen bringen. Für die Gemeinden sind ebenfalls Mehraufwendungen für den Schulpsychologischen Dienst zu berücksichtigen. Ebenso werden sie für die Lehrmittel und das Unterrichtsmaterial — sofern sie es heute nicht schon übernehmen — aufkommen. Allerdings ist hier die Möglichkeit gegeben, die Lehrmittel leihweise an die Schüler abzugeben, so dass sich die jährlichen Aufwendungen für Lehrmittel in durchaus vertretbarem Rahmen halten dürften. Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesrevision ist in Betracht zu ziehen, dass das Volksschulwesen Sache der Gemeinde ist. Der Kanton seinerseits musste in den letzten Jahren für das in seiner Zuständigkeit liegende Mittelschulwesen bedeutende Mehraufwendungen verkraften. Eben-

so wird er in Kürze Millionenbeiträge an das Hochschulwesen aufbringen müssen, so dass die vorgesehene Belastung der Gemeinden auf dem Gebiet der Volksschule gerechtfertigt ist.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Entwurfes und bitten Sie höflich, uns Ihre *allfällige Stellungnahme bis spätestens Ende April 1980* zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT GRAUBÜNDEN
Regierungsrat Otto Largiadèr

ENTWURF

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Volksschule ist bestrebt, in Verbindung mit dem Elternhaus das Kind nach christlichen Grundsätzen zu einem seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert jeden einzelnen Schüler mit dem Ziel, seine schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln, in ihm das Verständnis für die Mitmenschen zu wecken, sein Wissen zu bereichern, sein urteilendes Denken zu schärfen und ihn zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu führen. Ziel

Art. 2. Träger der öffentlichen Volksschulen (Schulen) sind die Gemeinden. Öffentliche Schulen

Die Gemeinden können zur Führung von öffentlichen Schulen eine Gemeindeverbindung im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden bilden.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 3. Neben der öffentlichen Volksschule besteht die Privatschule als vom Staat beaufsichtigte Schule. Privatschulen

Für Privatschulen gelten sinngemäss die Bestimmungen über Schulpflicht, Schulführung, Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen, Lehrer, Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen und die Strafbestimmungen.

Schultypen	<p>Art. 4. Die öffentliche Volksschule umfasst folgende Schultypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Primarschule 2. die Realschule 3. die Sekundarschule 4. die Kleinklassen <p>Diese Schultypen sind grundsätzlich als pädagogisch getrennte Einheiten zu führen.</p> <p>Die Regierung erlässt für die Führung und Organisation der Oberstufe Richtlinien.</p>
Unentgeltlichkeit	<p>Art. 5. Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich.</p>
Schulversuche	<p>Art. 6. Die Regierung kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.</p> <p>Näheres kann die Regierung bestimmen.</p>
Schularztdienst, Schulzahnpflege	<p>Art. 7. Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst wird in allen diesem Gesetz unterstellten Schulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind im Rahmen des schulärztlichen Dienstes für Schüler, Lehrer und Dienstpersonal, im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes für Schüler obligatorisch.</p> <p>Der Träger der Schule wählt Schularzt und Schulzahnarzt.</p> <p>Die Durchführung dieser Massnahmen, namentlich Pflichten, Beaufsichtigung und Entschädigung der Schulärzte und Schulzahnärzte, regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.</p> <p>Der Kanton leistet Beiträge an den Schularzt- und Schulzahnarzt-dienst.</p>
Schulpsychologischer Dienst	<p>Art. 8. Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst. Diesem obliegen die schulpsychologische Abklärung, Beratung und Behandlung.</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst besteht aus der Zentralstelle und den Regionalstellen.</p> <p>Die Kosten der Regionalstellen werden zur Hälfte von allen Gemeinden des Kantons gemäss Einwohnerzahl getragen.</p> <p>Näheres bestimmt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung.</p>
II. Schulpflicht	
Beginn	<p>Art. 9. Das Schuleintrittsalter wird durch die Regierung festgelegt. Das Erziehungsdepartement kann Kinder in Sonderfällen vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen. Voraussetzungen und Verfahren regelt die Vollziehungsverordnung.</p>
Dauer	<p>Art. 10. Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres.</p> <p>Schüler, die aus der 1. Real- bzw. Kleinklasse der Oberstufe in die Sekundar- bzw. Realschule eintreten sowie Repetenten können auf</p>

Gesuch hin ein zehntes Schuljahr besuchen. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern nicht arbeiten oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen.

Der Besuch einer Kleinklasse für die Einschulung während zweier Jahre wird auf die Erfüllung der Schulpflicht als ein Jahr angerechnet.

Art. 11. Wer in eine andere Schule übertritt, kann mit Bewilligung des Schulrates vor Beendigung des letzten obligatorischen Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Das Erziehungsdepartement kann weitere Ausnahmen gestatten. Näheres regelt die Vollziehungsverordnung.

Vorzeitige
Entlassung

Art. 12. Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt mindestens 38 effektive Schulwochen.

Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die jährliche Schulzeit der Primarschule auf 36 effektive Schulwochen herabzusetzen.

Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich in der Regel auf sechs Tage. Wo die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen, kann aus organisatorischen Gründen die Fünftageweche mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes eingeführt werden. Der Lehrplan inkl. Stundentafel ist dabei einzuhalten.

Jährliche und
wöchentliche
Schulzeit

Art. 13. Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhält.

Auf Gesuch hin kann ein Kind in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden, wenn der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Schulgeld, das in der Regel die Wohngemeinde des Kindes entrichtet. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Schulgeld.

Schulort

Art. 14. Ein Kind, das geregelten Privatunterricht erhält, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit.

Die Lehrkraft muss im Besitze eines vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitsausweises sein und den Unterricht nach dem Lehrplan erteilen.

Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Schulinspektors. Bei ungenügender Leistung verfügt das Erziehungsdepartement den Eintritt des Schülers in die öffentliche Schule.

Privat-
unterricht

Art. 15. Wer eine Privatschule besucht, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit.

Die Lehrkräfte müssen im Besitze eines vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitsausweises sein. Für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts sind die erforderlichen Räume und Einrichtungen bereit zu stellen.

Die Führung einer Privatschule bedarf der Bewilligung des Erziehungsdepartementes.

Privatschulen

Dispens von der Schulpflicht	<p>Art. 16. Hilflose Kinder sind von den Eltern angemessen zu betreuen oder, wenn dies nach den häuslichen Verhältnissen nicht möglich ist, einem Pflegeheim anzuvertrauen.</p> <p>Hilflos im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder, deren geistige Fähigkeiten durch keinerlei Sonderschulung entwickelt werden können und die daher ausschliesslich pflegebedürftig sind.</p> <p>Hilflose Kinder sind von der zuständigen Gemeindebehörde vor Beginn der Schulpflicht dem Erziehungsdepartement zu melden.</p> <p>Über die Befreiung von der Schul- und Sonderschulpflicht entscheidet das Erziehungsdepartement. Voraussetzungen und Verfahren regelt die Vollziehungsverordnung.</p>
Besonderer Unterricht für fremdsprachige Kinder	<p>Art. 17. Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der öffentlichen Schule durch besonderen Unterricht. Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.</p>
III. Schulführung	
Schulbeginn, Schuljahr, Ferien	<p>Art. 18. Der Schuljahresbeginn wird durch die Regierung festgelegt. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien regelt der Schulrat, wobei Regionallösungen anzustreben sind.</p> <p>Ferien dauern nicht länger als neun Wochen. Das Erziehungsdepartement kann in Gegenden mit vorwiegend in der Landwirtschaft tätiger Bevölkerung eine Verlängerung der Sommerferien bis höchstens zwölf Wochen bewilligen.</p>
Lehrpläne	<p>Art. 19. Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Zahl der Unterrichtsstunden und ihre Dauer werden in den Lehrplänen durch die Regierung geregelt.</p>
Schulbesuch	<p>Art. 20. Die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.</p> <p>Entschuldigungsgründe für Versäumnisse sind namentlich Krankheit des Kindes, Lawinengefahr, ungangbare Wege und Tod in der Familie. Über Entschuldigungsgründe entscheidet im Zweifelsfall der Schulrat endgültig.</p>
Feiertage	<p>Art. 21. Über die Schuleinstellung an konfessionellen Feiertagen erlässt die Regierung eine besondere Verordnung.</p>
Lehrmittel	<p>Art. 22. Der Kanton kann eigene Lehrmittel herausgeben oder ausserkantonale Lehrmittel übernehmen. Die Regierung bezeichnet die obligatorischen Lehrmittel.</p>
Zeugnis, Promotion	<p>Art. 23. Die Eltern oder Pflegeeltern werden über Leistung, Fleiss und Betragen der Kinder während und am Ende des Schuljahres durch Zeugnis unterrichtet. Sofern die Promotion gefährdet ist, werden sie spätestens zwei Monate vor Schulschluss durch schriftlichen Schulbericht orientiert.</p> <p>Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in</p>

die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheidet der Lehrer auf Grund der Schülerleistungen. Beschwerden gegen solche Verfügungen sind innerhalb von 14 Tagen an den Schulinspektor zu richten. Er beurteilt sie nach Anhören des Klassenlehrers und des Schulrates. Sein Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden. Die Regierung kann eine Promotionsverordnung erlassen.

Art. 24. Während des Schuljahres finden öffentliche Besuchstage statt, die namentlich Eltern Einblick in die Schularbeit geben sollen. Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern. Besuchstag

Art. 25. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schüler geeignete Bücher beziehen können. Schülerbibliothek

Art. 26. Schulpflichtige dürfen Vereinen Erwachsener nur mit Bewilligung des Schulrates nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer angehören. Der Schulrat kann Schülern die Teilnahme an Vereinsnälässen und die Mitgliedschaft in Jugendorganisationen verbieten, namentlich wenn es erzieherische Gründe gebieten. Vereinszugehörigkeit

IV. Die Primarschule

Art. 27. Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- und mehrklassigen Abteilungen oder als Gesamtschule geführt werden. Aufbau

Art. 28. Eine Schulabteilung darf dauernd nicht mehr zählen als: Schülerzahl

ein- und zweiklassige Abteilungen	30 Schüler;
mehrklassige Abteilungen	26 Schüler;
Gesamtschulen	18 Schüler;
Handarbeitsabteilungen:	
einklassige Abteilungen	16 Schülerinnen;
mehrklassige Abteilungen	12 Schülerinnen.

Schulen mit weniger als 7 Schülern, bzw. Handarbeits- und Handfertigkeitsabteilungen mit weniger als 5 Schülern, dürfen nur mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes geführt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer anderen Schule nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.

V. Realschule

Art. 29. Die Realschule bereitet auf eine berufliche Ausbildung vor. Lehrziel

Art. 30. Die Realschule schliesst in der Regel an die 6. Primarklasse an und umfasst drei Klassen. Aufbau, Aufnahme

In die Realschule werden Schüler aufgenommen, die in einer Primar- oder Kleinklasse das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben.

Schülerzahl **Art. 31.** Für die Realschule gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:
einklassige Abteilungen 24 Schüler;
mehrklassige Abteilungen 20 Schüler;
Handarbeitsabteilungen:
einklassige Abteilungen 16 Schülerinnen;
mehrklassige Abteilungen 12 Schülerinnen;
Hauswirtschaftsabteilungen:
16 Schülerinnen.
Schulen mit weniger als 10 Schülern und Abteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nicht geführt werden.

VI. Die Sekundarschule

Lehrziel **Art. 32.** Die Sekundarschule bereitet auf eine berufliche Ausbildung und weiterführende Schulen vor.

Aufbau **Art. 33.** Die Sekundarschule schliesst an die 6. Primar- oder 1. Realklasse an und umfasst im ersten Fall drei und im zweiten Fall zwei Klassen.

Aufnahme **Art. 34.** Wer in eine Sekundarschule eintreten will, hat sich über seine Eignung auszuweisen.
Die Regierung regelt das Aufnahme- und Beschwerdeverfahren in einer besonderen Verordnung.

Schülerzahl **Art. 35.** Für die Sekundarschule gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:
Schulen mit zwei und mehr Lehrern 24 Schüler pro Abteilung;
Schulen mit einem Lehrer 20 Schüler;
Handarbeitsabteilungen:
einklassige Abteilungen 16 Schülerinnen;
mehrklassige Abteilungen 12 Schülerinnen;
Hauswirtschaftsabteilungen: 16 Schülerinnen.
Schulen mit weniger als 10 Schülern und Abteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nicht geführt werden.

Talschaftssekundarschulen **Art. 36.** Zur Förderung der Schulbildung und zur Wahrung der Kultur Italienisch-Bündens kann die Regierung in den Kreisen Bergell, Brusio, Mesocco, Poschiavo und Roveredo je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen.
Zur Hebung der Volksbildung und zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung auch in anderen Talschaften, sofern ein Bedürfnis, namentlich durch eine genügende Zahl von Schülern, nachgewiesen wird und für die Schüler die Möglichkeit zum Besuch einer Mittelschule vom Wohnort aus nicht besteht, je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen.
Die Talschaftssekundarschulen werden mit besonderen Beiträgen unterstützt. Näheres regelt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung.

VII. Die Kleinklassen

Art. 37. Die Kleinklassen bezwecken, jene Kinder zu erziehen, zu bilden und zu fördern, die infolge Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen sowie Lernbehinderungen dem Unterricht in der Primar- oder Realschule nicht zu folgen vermögen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen.

Zweck,
Begriff

Unter den Begriff Kleinklassen fallen Einführungs-, Förder- und Hilfsklassen. Näheres kann die Regierung in einer besonderen Verordnung regeln.

Art. 38. Über die Einweisung in Kleinklassen entscheidet der Schulrat nach Anhören des gesetzlichen Vertreters des Kindes. Das Verfahren regelt die Vollziehungsverordnung.

Einweisung

Art. 39. Für die Kleinklassen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:

Schülerzahl

einklassige Abteilungen 12 Schüler;

mehrklassige Abteilungen 10 Schüler.

Schulen und Abteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nicht geführt werden.

VIII. Die Lehrer der öffentlichen Schulen

Art. 40. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Lehrkräfte an der Primar-, Real- und Sekundarschule sowie in Kleinklassen. Lehrerinnen sind Lehrern gleichgestellt.

Begriff

Art. 41. Als Primarlehrer ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Primarlehrerpatentes oder einer Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes ist.

Wählbarkeit
a) als Primarlehrer

Über die Anerkennung ausserkantonaler Lehrerpatehte entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 42. Als Reallehrer ist wählbar, wer neben dem Bündner Lehrerpatehte oder einer Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes eine zusätzliche Ausbildung zum Reallehrer abgeschlossen hat.

b) als Reallehrer

Über die Anerkennung ausserkantonaler Lehrerpatehte entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 43. Als Sekundarlehrer ist wählbar, wer neben dem Bündner Primarlehrerpatehte oder einer Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes ein Sekundarlehrerpatehte besitzt.

c) als Sekundarlehrer

Über die Anerkennung ausserkantonaler Primarlehrerpatehte und akademischer Ausweise entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 44. Als Kleinklassenlehrer ist wählbar, wer neben dem Bündner Primarlehrerpatehte oder einer Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes eine zusätzliche vom Erziehungsdepartement anerkannte heilpädagogische Ausbildung abgeschlossen hat.

d) als Kleinklassenlehrer

Über die Anerkennung ausserkantonaler Primarlehrerpatehte entscheidet das Erziehungsdepartement.

- e) als Arbeitslehrerin **Art. 45.** Als Arbeitslehrerin ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Arbeitslehrerinnenpatentes ist. Über die Anerkennung anderer Ausweise entscheidet das Erziehungsdepartement.
- f) als Hauswirtschaftslehrerin **Art. 46.** Als Hauswirtschaftslehrerin ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes ist. Über die Anerkennung anderer Ausweise entscheidet das Erziehungsdepartement.
- Wahl, Verfahren **Art. 47.** Der Lehrer ist Gemeindeangestellter und wird von der zuständigen Gemeindebehörde gewählt. Eine freie Lehrstelle ist zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben. Doppelbesetzungen von Lehrstellen in Primarschulen und Kleinklassen sind untersagt. Fachlehrer können nur für den Unterricht auf der Oberstufe eingesetzt werden.
- Besoldung, Versicherung **Art. 48.** Der Grosse Rat setzt in einer besonderen Verordnung die Mindestbesoldung der Lehrer fest. Wer eine Lehrstelle als gewählter Lehrer innehat, ist Mitglied der kantonalen Pensionskasse oder einer kantonalen Lehrerversicherungskasse. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Rahmen von besonderen Verordnungen. Der Grosse Rat setzt die Prämienleistungen der Mitglieder, der Gemeinden und des Kantons sowie den Höchstrentenansatz fest. Für allfällige Teuerungszulagen an Altrentner findet die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Anwendung.
- Stellvertretung **Art. 49.** Für Lehrer, die den Unterricht für länger als eine Woche aussetzen, sind Stellvertreter einzusetzen, ebenso nach Möglichkeit für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache der Gemeinde. Der Kanton leistet Beiträge für die von ihm anerkannten Stellvertretungen während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer. Näheres regelt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung.
- Pflichtstundenzahl **Art. 50.** Der Grosse Rat legt die Pflichtstundenzahl in einer besonderen Verordnung fest.
- Pflichten **Art. 51.** Der Lehrer hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den Unterricht nach dem Lehrplan zu erteilen, den Weisungen der Schulbehörde nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern. Er bemüht sich, durch sein Beispiel erzieherisch zu wirken. Er stellt die Zeugnisse aus und erstattet die Schulberichte. Er pflegt im Einverständnis mit dem Schulrat den Kontakt mit den Eltern der Schüler durch Elternabende, Sprechstunden und auf andere Weise. Der Lehrer erledigt leichtere Disziplinarfälle.
- Nebenbeschäftigung **Art. 52.** Ständige Nebenbeschäftigung bedarf der Zustimmung der Wahlbehörde.

Das Erziehungsdepartement kann einem Lehrer von Amtes wegen eine Nebenbeschäftigung verbieten, wenn die Schulführung nicht befriedigt.

Art. 53. Der Kanton fördert die Fort- und Weiterbildung der Lehrer namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen.

Fortbildung,
Weiterbildung

Art. 54. Das Dienstverhältnis eines Lehrers kann sowohl vom Lehrer wie von der Wahlbehörde bis zu einem von der Regierung zu bestimmenden Termin auf Ende des Schuljahres durch Kündigung aufgelöst werden.

Auflösung des
Dienst-
verhältnisses

Die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Schuljahres bedarf der Bewilligung des Erziehungsdepartementes. Diese wird nur erteilt, wenn es die Interessen der Schule erfordern oder wenn die Interessen der Schule nicht verletzt werden.

Art. 55. Die Wahlbehörde kann einen Lehrer im Amte einstellen oder entlassen, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse schuldig gemacht hat oder zur Führung des Lehramtes unfähig ist.

Entlassung
durch
Wahlbehörde

Dem Lehrer steht gegen einen solchen Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

IX. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Art. 56. Die Aufsicht über das Schulwesen wird ausgeübt durch:

1. die Schulräte;
2. die Inspektoren;
3. die Erziehungskommission;
4. das Erziehungsdepartement;
5. die Regierung

Behörden und
Aufsichts-
organe

Art. 57. Die Träger der öffentlichen Schulen wählen nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Schulrat
a) Organisation

Zu den Sitzungen des Schulrates werden die Lehrer oder der Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme zugezogen, soweit nicht die persönlichen Verhältnisse der Lehrer zur Behandlung gelangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 58. Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals jährlich. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrkräfte und erledigt schwere Disziplinarfälle sowie Straffälle gemäss Strafprozessordnung. Er kann Lehrer für den Besuch von Konferenzen und Kursen für höchstens drei Arbeitstage pro Schuljahr beurlauben. Er ist berechtigt, Schülern Urlaube bis zu 14 Tagen pro Schuljahr zu gewähren und den Besuch einer anderen Schule zu bewilligen. Er unterstützt die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes.

b) Pflichten und
Kompetenzen

Der Träger der Schule kann mit Bewilligung der Regierung einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

c) Weiterzug

Art. 59. Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Schulinspektor

Art. 60. Die Regierung teilt den Kanton in Schulbezirke ein und wählt für jeden Bezirk einen vollamtlichen Inspektor. Die Schulinspektoren beaufsichtigen und fördern alle Zweige des Volksschulwesens. Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Arbeitsschulinspektorin

Art. 61. Die Regierung teilt den Kanton in Arbeitsschulbezirke ein und wählt für jeden Bezirk eine Inspektorin. Die Arbeitsschulinspektorinnen führen die Aufsicht über das Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulwesen. Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Erziehungskommission

Art. 62. Das Erziehungsdepartement berät alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens mit der Erziehungskommission. Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Erziehungsdepartement

Art. 63. Das Erziehungsdepartement trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für die Durchführung des Gesetzes.

Weiterzug

Art. 64. Verfügungen und Entscheide des Erziehungsdepartementes können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über das Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungsstreitsachen vor der Regierung.

Erziehungsdepartement

Art. 63. Das Erziehungsdepartement trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für die Durchführung des Gesetzes.

Weiterzug

Art. 64. Verfügungen und Entscheide des Erziehungsdepartementes können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über das Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungsstreitsachen vor der Regierung.

Regierung

Art. 65. Die Regierung überwacht das gesamte Erziehungs- und Schulwesen.

Beratende Fachkommissionen

Art. 66. Die Regierung wählt folgende beratende Fachkommissionen des Erziehungsdepartementes:

1. die Kurskommission für Fragen der Lehrerfortbildung;
2. die Kommissionen für deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Lehrmittel für sämtliche Lehrmittelprobleme;
3. die Medienkommission für Fragen des Medienbereiches;

4. die Schulturnkommission für alle Fragen des Knaben- und Mädchenturnens und der Turneinrichtungen und -geräte.
Sie kann weitere beratende Fachkommissionen bestellen.
Näheres bestimmt die Regierung in besonderen Verordnungen.

X. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 67. Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der öffentlichen Volksschule.

Pflichten und Leistungen der Gemeinde

Gemeinden, die keine Primar-, Real-, Sekundarschule und Kleinklassen führen und keiner Gemeindeverbindung angehören, stellen für ihre Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Nachbargemeinde oder einer Gemeindeverbindung vertraglich sicher. Die Nachbargemeinde oder die Gemeindeverbindung ist verpflichtet, die Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde.

Der Träger der Schule erlässt eine Schulordnung, die der Genehmigung der Regierung unterliegt. Er stellt auf seine Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen und allgemeinen Unterrichtsmittel sowie die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial für die Schüler zur Verfügung. Er sorgt für genügende Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume und trifft die übrigen für den Betrieb notwendigen Massnahmen.

Der Träger der Schule versichert auf seine Kosten Schüler und Lehrer gegen Betriebsunfall und Unfall auf dem Schulweg und schliesst für die Lehrer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest. Der Kanton leistet an die entsprechenden Prämien Beiträge.

Art. 68. Ist ein Schulträger in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Schule säumig, so lässt die Regierung nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten des Schulträgers ausführen.

Säumnisfolge

Art. 69. Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern, an Turnanlagen sowie an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Unterrichtsmitteln bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Leistungen des Kantons
a) Baubeiträge

Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

Der Ansatz der Beiträge für allgemeine Unterrichtsmittel und für Schulmobiliar, die nicht im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, beträgt bis zu 30 Prozent.

Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde fest.

Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

b) andere
Beiträge

Art. 70. Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. die Auslagen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes bis zu 30 Prozent der ausgewiesenen Auslagen; die Regierung erlässt nähere Subventionsbestimmungen;
2. die Besoldung der Lehrer in der Höhe der Hälfte der Mindestbesoldung nach Abzug der Bundesbeiträge;
3. die Prämien der bei der kantonalen Pensionskasse oder bei einer kantonalen Lehrerversicherungskasse versicherten Lehrer gemäss den Verordnungen des Grossen Rates und an die Teuerungszulagen für Altrentner;
4. die Lehrerbesoldung jährlich finanzausgleichsberechtigter Gemeinden;
5. die Verbilligung der Lehrmittel;
6. die Lehrerstellvertretung;
7. die Fort- und Weiterbildung der Lehrer;
8. die Talsschaftssekundarschulen;
9. die Versicherung von Lehrern und Schülern;
10. die Reisekosten für Schüler, sofern durch Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen die Ausbildung ermöglicht oder verbessert wird;
11. die Auslagen für besonderen Unterricht für fremdsprachige Kinder.

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.

Der Beitrag gemäss Abs. 1 Ziff. 1 wird auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.

XI. Strafbestimmungen

Kompetenz
der
Gemeinde

Art. 71. Wer als gesetzlicher Vertreter oder als Pflegevater oder Pflegemutter das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von zehn bis hundert Franken bestraft.

Kompetenz der
Regierung

Art. 72. Mit Busse von fünfzig bis tausend Franken wird von der Regierung bestraft:

- wer als gesetzlicher Vertreter, als Pflegevater oder Pflegemutter oder als Arbeitgeber die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt,
- wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Art. 71 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt,
- wer in diese Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates oder des Erziehungsdepartementes vorübergehend aus der Schule nimmt,

- wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schüler widersetzt,
- wer dem Erziehungsdepartement die Ausweise des Lehrers, der Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder eine Privatschule ohne Bewilligung des Erziehungsdepartementes eröffnet.

In allen Fällen von Versäumnissen kann das Kind nötigenfalls mit Polizeigewalt zum Schulbesuch gezwungen werden.

XII. Schlussbestimmungen

- | | |
|---|------------------------------|
| Art. 73. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes mit anderen Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen. | Abschluss von Vereinbarungen |
| Art. 74. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt bzw. Austritt des Kantons zum Konkordat über die Schulkoordination zu beschliessen. | Schulkoordination, Konkordat |
| Art. 75. Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung. | Vollzug |
| Art. 76. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 ausser Kraft gesetzt. | Inkrafttreten |

ENTWURF

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Gestützt auf Art. 75 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom Grossen Rat erlassen am ...

I. Schulpflicht

- | | |
|---|----------------------------------|
| Art. 1. Das Erziehungsdepartement (Departement) kann nach Anhören des Schulrates und des Schulinspektors die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, wenn ein ärztliches und psychologisches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind körperlich und geistig gut entwickelt ist und gegen seine Zulassung zur Schule keine Bedenken entstehen. | Vorzeitiger Schuleintritt |
| Art. 2. Das Departement stellt Kinder nach Anhören des Schulrates und des Schulinspektors in der Schulpflicht zurück, wenn ein ärztliches und psychologisches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind geistig ungenügend entwickelt ist und eine sofortige Sonderschulung nicht in Betracht fällt. | Rückstellung in der Schulpflicht |
| Art. 3. Das Departement befreit auf Meldung der zuständigen Gemeindebehörde hin Kinder von der Schul- und Sonderschulpflicht, wenn ein ärztliches oder psychologisches Gutachten das Kind als hilflos erklärt. | Dispens von der Schulpflicht |

Die Departementsverfügung wird der zuständigen Vormundschaftsbehörde und Bezirksfürsorgestelle mitgeteilt.

Vorzeitige
Entlassung
a) bei Übertritt
in eine
andere
Schule

Art. 4. Der Schulrat kann Schüler, die in eine andere Schule einzutreten beabsichtigen, auf Gesuch hin vor Ende des Schuljahres entlassen. Die Entlassung erfolgt auf Beginn des Schuljahres der Schule hin, in die der Schüler eintreten will. Hat dieser vor dem Eintritt ein Examen abzulegen, so kann ihm für die Examensvorbereitung ein Urlaub von höchstens zwei Wochen gewährt werden.

b) weitere
Ausnahmen

Art. 5. Das Erziehungsdepartement kann Schüler auf Antrag des Schulrates vor Ende des letzten Schuljahres entlassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte. Das Erziehungsdepartement holt die erforderlichen Fachgutachten ein.

Das Erziehungsdepartement kann Schüler, welche eine Berufslehre beginnen, auf Antrag des Schulrates hin vor Ende des Schuljahres entlassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Lehre nach Abschluss des Schuljahres nicht mehr oder nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Schüler angetreten werden könnte. Die Entlassung erfolgt zwei Wochen vor Beginn der Lehre, frühestens an Ostern.

Das Erziehungsdepartement kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung des Schülers unerlässlich ist.

Überspringen
von Klassen

Art. 6. Das Departement kann ausnahmsweise auf Gesuch hin einem Schüler das Überspringen einer Klasse gestatten, wenn dies im Interesse des Schülers dringend geboten ist und der Schulrat und der Schulinspektor dies nach Durchführung einer Prüfung beantragen.

Das Departement kann den Schüler in diesem Falle nach Absolvierung der letzten Klasse aus der Schule entlassen, auch wenn er noch nicht neun Schuljahre absolviert hat, sofern er gute Leistungen aufweist.

Privat-
unterricht

Art. 7. Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem Schulrat und dem Erziehungsdepartement schriftlich zu melden und dem Departement die Fähigkeitsausweise des Lehrers vorzulegen.

Privatschulen

Art. 8. Wer eine Privatschule führt, hat dem Departement die Ausweise aller Lehrer jeweils bei deren Anstellung vorzulegen.

Schulbesuch
in der
Nachbar-
gemeinde

Art. 9. Das Gesuch um Zulassung zur Schule in einer Nachbargemeinde ist an deren Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach Anhören des Schulrates der Wohngemeinde und setzt im Benehmen mit ihm ein allfälliges Schulgeld fest. Dieses entrichtet die Wohngemeinde.

Das Schulgeld haben der gesetzliche Vertreter oder die Pflegeeltern selber zu entrichten, sofern der Schulbesuch in der Nachbargemeinde aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Verhältnissen liegen.

II. Schulführung

Art. 10. Über die Herausgabe oder die Neubearbeitung eines Lehrmittels und die Übernahme ausserkantonaler Lehrmittel sowie die Übersetzung von Lehrmitteln beschliesst die Regierung auf Antrag des Erziehungsdepartementes.

Lehrmittel

Die unveränderte Neuauflage von Lehrmitteln verfügt das Departement im Benehmen mit der entsprechenden Lehrmittelkommission und dem kantonalen Lehrmittelverlag.

Die Regierung setzt die Entschädigung für Autoren, Übersetzer und Illustratoren fest. Das Departement bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.

Art. 11. Das Zeugnis kann in der ersten und zweiten Klasse der Primarschule sowie in Kleinklassen in Worten oder Zahlen ausgedrückt werden. Darüber entscheidet der Schulrat. In den übrigen Klassen der Primarschule, in der Real- und der Sekundarschule ist das Zeugnis in Zahlen zu erstellen.

Zeugnis

Das Departement kann ein bestimmtes Zeugnisheft für alle öffentlichen Schulen obligatorisch erklären.

Art. 12. Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinde den Romanischunterricht auch in den Gemeinden mit deutscher Grundschule, welche aber beträchtliche romanische Minderheiten aufweisen, in einzelnen oder allen Klassen für Schüler mit romanischen Sprachkenntnissen obligatorisch erklären.

Romanischunterricht
in deutschsprachigen
Schulen

III. Kleinklassen

Art. 13. Die Einweisung in Kleinklassen erfolgt auf Antrag des Lehrers, Schularztes oder des Schulpsychologischen Dienstes. Der Schulrat hört vor dem Entscheid den gesetzlichen Vertreter des Kindes an. Er kann Fachgutachten anfordern.

Einweisung
in Kleinklassen

IV. Lehrerfortbildung

Art. 14. Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrer durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen veranstaltet werden, obligatorisch erklären.

Fortbildung

V. Finanzierung

Art. 15. Die Beiträge an jährlich finanzausgleichsberechtigte Gemeinden für die Lehrerbesoldung setzt die Regierung auf Gesuch hin fest.

Kantonsbeiträge
a) an die Lehrerbesoldung

Der Grosse Rat bestimmt den jährlich notwendigen Kredit im Vorschlag.

- b) an die Lehrmittel **Art. 16.** Den für die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel erforderlichen Kredit bewilligt der Grosse Rat im Voranschlag.
- c) an die Fort- und Weiterbildung **Art. 17.** Den Kredit für Beiträge an die Lehrerfort- und Weiterbildung setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest. Näheres kann die Regierung bestimmen.
- d) an die Versicherung der Schüler und Lehrer **Art. 18.** Der Kanton erstattet der Gemeinde die Hälfte der Prämienkosten für die Unfallversicherung der Schüler und Lehrer und für die Haftpflichtversicherung der Lehrer.
- e) an Reisekosten für Schüler **Art. 19.** Der Beitrag an die Reisekosten für Schüler wird der Gemeinde ausbezahlt. Er beträgt bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Auslagen der Gemeinde. Näheres kann die Regierung bestimmen.
- f) an besonderen Unterricht für fremdsprachige Kinder **Art. 20.** Der Kanton leistet einen Beitrag an die Auslagen für besonderen Unterricht für fremdsprachige Kinder in der Höhe der Hälfte der von ihm anerkannten Auslagen der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 21.** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961.

BÜNDNER KANTONSSCHULE CHUR

Die **Aufnahmeprüfungen** für das Schuljahr 1980/81 werden für alle Abteilungen vom 26. Juni bis 1. Juli 1980 durchgeführt.

Der letzte Anmeldetermin ist

Samstag, 15. März 1980

Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.